

Verfahrensgang

LG Konstanz, Urt. vom 19.11.2013 - 2 O 132/13, [IPRspr 2013-172](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 6**

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**; EUGVVO 44/2001 **Art. 15**

GG **Art. 9**; GG **Art. 14**; GG **Art. 20**; GG **Art. 25**; GG **Art. 100**

GVG § **20**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2013-172>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

SchwbG) i.d.F. der Bek. vom 26.8.1986 (BGBl. I 1421) ist vielmehr möglich. Hiergegen erhebt auch die Beteiligte zu 2) keine Einwendungen.

aa) Aus dem Wortlaut der Art. 56 IX UP 1 und 9 ZA-NTS folgt dies allerdings nicht. Das SchwbG ist dort nicht ausdrücklich genannt.

bb) Dagegen rechtfertigt es der systematische Zusammenhang des SchwbG mit dem am 16.1.1991 geltenden BPersVG, Streitigkeiten zwischen den Dienststellen der Streitkräfte und den dort errichteten Schwerbehindertenvertretungen als solche im Sinne von Art. 56 IX UP 9 ZA-NTS zu erachten ...

cc) Dieses Verständnis korrespondiert mit Art. 56 IX ZA-NTS. Danach gelten die für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts über die Personalvertretung für die Betriebsvertretung der zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge, soweit in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des UP nicht etwas anderes bestimmt ist. Unter den Begriff der Personalvertretung fällt auch die Hauptschwerbehindertenvertretung. Der in Art. 56 IX ZA-NTS verwendete Begriff der ‚Betriebsvertretung‘, auf die die Vorschriften über die Personalvertretung anzuwenden sind, erfasst nicht nur ein auf die gesamte Belegschaft eines Betriebs oder einer Dienststelle bezogenes Vertretungsgremium wie Betriebsrat oder Personalrat. Er löst sich vielmehr von der Terminologie des Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrechts. Daran wird ersichtlich, dass jede Form der kollektiven Vertretung der Arbeitnehmer durch ein gesetzliches Organ der Verfassung des Betriebs oder der Dienststelle umfasst wird. Dieses Verständnis wird durch die englischen und französischen Begriffe bestätigt, die nach dem ZA-NTS in gleichem Maße verbindlich sind wie der deutsche. Sie enthalten keinen Bezug zum Gesamtbetrieb, sondern sind nur auf die ‚Vertretung der Arbeitnehmer‘ bzw. ‚Vertretung des Personals‘ (*employees' representation; représentation du personnel*) bezogen. Im Gegensatz dazu wird der Begriff ‚Betriebsvertretung‘ z.B. in den Art. 56 IX UP 2, 3, 4, 5 und 7 ZA-NTS mit dem engeren englischen Begriff für Betriebsrat (*works council*) übersetzt. Daraus ist zu schließen, dass der in Art. 56 IX ZA-NTS verwendete Begriff weiter gefasst ist und nicht nur die Personalräte des Personalvertretungsrechts umfasst. Die Hauptschwerbehindertenvertretung ist ebenso ein gesetzliches Organ der Verfassung des Betriebs oder der Dienststelle wie der Betriebs- oder Personalrat oder der Sprecherausschuss für leitende Angestellte (vgl. BAG 21.9.1989 aaO).“

172. Es ist deutschen Gerichten verwehrt, über die Rechtmäßigkeit der Umschuldungsmaßnahme der Republik Griechenland zu befinden.

LG Konstanz, Urt. vom 19.11.2013 – 2 O 132/13: Unveröffentlicht.

Anfang Februar 2012 erwarben die Kl. über ihre Depotbank griechische Schuldverschreibungen. Die Anleihen, die von der Bekl., dem Staat Griechenland, urspr. im Jahre 2009 unter festgelegten Bedingungen begeben worden waren, waren nebst der Verzinsung am 20.3.2012 zur Rückzahlung fällig. Zum Erwerbszeitpunkt waren die Anleihenpreise infolge der griechischen Finanz- und Schuldenkrise bereits erheblich verfallen. Ende Februar 2012 bot die Republik Griechenland ihren Anleiheinhabern die Mitwirkung an einer geplanten Umschuldung an; es gab mehrere Optionen (Zustimmung und Umtausch in andere Anleihen, Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung). Die Kl. reagierten hierauf im Rahmen der gesetzten Frist nicht, sondern widersprachen dem Zwangsumtausch erst nach dem Fristablauf. Durch Mitteilungen ihrer Bank wurden sie davon in Kenntnis gesetzt, dass die genannten Anleihen nicht mehr vorhanden, sondern durch neue Wertpapiere mit geringeren Nennwerten ersetzt worden seien. Grundlage dieses Austauschs sei ein zwischen der griechischen Regierung und internationalen Institutionen ausgehandeltes Umschuldungspro-

gramm, das auch private Gläubiger einbeziehen sollte. An diejenigen Investoren, die direkt am Girosystem der griechischen Zentralbank beteiligt waren, erging infolgedessen ein freiwilliges Umtauschangebot. Am 23.2.2012 verabschiedete das griechische Parlament ferner das Gesetz 4050/2012, auf dessen rechtlicher Grundlage im Rahmen eines sog. Collective-action-Prozesses auch diejenigen Anleger zwangswise in die Umschuldung einbezogen werden konnten, die das Umtauschangebot nicht angenommen hatten. Nachdem die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt worden waren, zog die griechische Zentralbank (Bank of Greece) am 12.3.2012 alle betroffenen Anleihepapiere – darunter die streitgegenständlichen – ein, und die aus ihnen resultierenden Rechte und Pflichten erloschen. Im Gegenzug wurden die ersatzweise zur Verfügung gestellten neuen Anleihen in das System eingebucht.

Die Kl. nehmen die Bekl. gerichtlich auf Rückzahlung der Staatsanleihen in Anspruch. Hilfsweise beghren sie mit der Begründung, dass die Einziehung rechtswidrig und unwirksam gewesen sei, Schadensersatz in Höhe ihres behaupteten Verlusts. Die Kl. hatten – nach Durchführung eines Mahnverfahrens – die Anspruchsbegründung zunächst beim LG Frankfurt/Main eingereicht. Mit Beschluss hat sich das LG Frankfurt/Main für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag der Kl. an das LG Konstanz verwiesen.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist unzulässig.

Es braucht vorliegend weder entschieden zu werden, ob die EuGVO auf die streitgegenständliche Fallkonstellation überhaupt anwendbar ist, ob es sich also – was die Bekl. in Abrede stellt – um eine zivil- oder handelsrechtliche Streitigkeit handelt, noch ob sich danach die internationale und örtliche Zuständigkeit des LG Konstanz aus einem der in der EuGVO vorgesehenen besonderen Gerichtsstände herleiten ließe. Die jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen der in Betracht kommenden Gerichtsstände (Art. 5 Nr. 1 litt. a und b, Nr. 3, 15 I lit. c, 16 I EuGVO), um deren Vorliegen die Parteien eine intensive Auseinandersetzung führen, müssen daher nicht weiter geprüft werden.

Entscheidend ist nämlich, dass es, gleichgültig an welchem Gerichtsstand, deutschen Gerichten generell verwehrt ist, über die Rechtmäßigkeit der Umschuldungsmaßnahme der Republik Griechenland zu befinden. Das LG Konstanz (sowie jedes andere inländische Gericht) kann einen Erfüllungsanspruch aus der streitgegenständlichen Anleihe schon deshalb nicht zusprechen, weil diese infolge des hoheitlichen Handelns der Bekl., nämlich der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 4050/2012 – Regeln zur Änderung von Wertpapieren, die vom griechischen Staat emittiert oder garantiert wurden, mit Zustimmung der Anleihengläubiger – vom 23.2.2012 (FEK A 36/23.2.2012) durch das griechische Parlament sowie dessen Ausführung durch die zuständigen Regierungsorgane, nicht mehr existiert. Ein auf diesen Vorgang gestützter – vertraglicher oder deliktischer – Schadensersatzanspruch würde demgegenüber voraussetzen, dass die Rechtswidrigkeit der zur Umsetzung des Schuldenschnitts getroffenen Maßnahmen im Einzelnen festgestellt werden könnte. Nachdem sich die griechische Regierung und die Zentralbank aber im Rahmen der durch das Gesetz geschaffenen Ermächtigungsgrundlage gehalten haben, würde dies wiederum bedeuten, dass letztlich das Gesetz selbst an höherrangigem Recht zu messen und ggf. für unwirksam zu erklären wäre. Dies aber ist, nachdem sich die Bekl. mit Recht auf den Grundsatz der Staatenimmunität berufen hat, nicht möglich. Fehlt es aber aus diesen Gründen an der Gerichtsbarkeit überhaupt, so ist die EuGVO von vornherein sachlich unanwendbar (vgl. Stürner, Staatenimmunität und Brüssel I-Verordnung, IPRax 2008, 197, 203).

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes auszuführen:

1. Das BVerfG hat bereits im Jahre 1963 (NJW 1963, 1732¹; bestätigt in BVerfG, NJW 2006, 2542²; vgl. ferner BGH, NJW 1979, 1101³) festgestellt, dass den Staaten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts Immunität von inländischer Gerichtsbarkeit zusteht, wenn und soweit es um die Beurteilung ihres hoheitlichen Verhaltens (sog. *acta iure imperii*) geht. Dabei ist die Qualifikation der in Rede stehenden Tätigkeit eines ausländischen Staats als hoheitlich oder nichthoheitlich grundsätzlich nach nationalem Recht vorzunehmen. Für die Abgrenzung kommt es im Einzelfall darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt, also öffentlich-rechtlich, oder wie eine Privatperson im kommerziellen Bereich, mithin privatrechtlich (sog. *acta iure gestionis*), tätig geworden ist. Ob dies der Fall ist, richtet sich wiederum nicht nach dem Motiv oder Zweck, sondern nach der Art und Natur der zu beurteilenden staatlichen Handlung oder des streitigen Rechtsverhältnisses (s. auch BGH, Beschl. vom 30.1.2013 – III ZB 40/12⁴). Allgemein anerkannt ist, dass zu dem Bereich hoheitlicher Tätigkeit – neben bspw. der Ausübung der militärischen oder polizeilichen Gewalt oder der Rechtspflege – insbes. die Gesetzgebung zu rechnen ist.

Dieser Grundsatz der Staatenimmunität als anerkannte Regel des Völkerrechts genießt gemäß Art. 25 GG auch im Inland Verfassungsrang, hat in der Vorschrift des § 20 II GVG seinen gesetzgeberischen Niederschlag gefunden und ist daher für die deutschen Gerichte verbindlich. Die – von Amts wegen zu prüfende – deutsche Gerichtsbarkeit darf folglich nicht ausgeübt werden, wenn eine Entscheidung in der Sache völkerrechtswidrig in die Souveränität eines anderen Staats im Bereich von dessen hoheitlicher Tätigkeit eingreifen würde (s. auch OLG Stuttgart, Beschl. vom 6.6.2013 – 5 W 17/13, juris).

2. Eben dies aber wäre vorliegend der Fall: Die Kl. machen geltend, das vom griechischen Parlament am 23.2.2012 verabschiedete Gesetz 4050/2012, auf dessen Grundlage das Abstimmungsverfahren unter den beteiligten Anleihegläubigern in Gang gesetzt und nach Erreichen des vorgesehenen Quorums das Ergebnis als für alle Anleger verbindlich festgestellt wurde, sei wegen „eklatanter“ Verstöße gegen rechtsstaatliche Prinzipien als nichtig zu betrachten. Dies ergebe sich schon aus seiner Unvereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG sowie mit Art. 9 und 20 GG. Auch gemessen an vergleichbaren Bestimmungen der griechischen Verfassung sowie der EMRK sei das Gesetz rechtswidrig.

Wollte ein deutsches Gericht dieses Vorbringen nun aber inhaltlich überprüfen, so würde es zweifellos gerade in den Kernbereich hoheitlicher Betätigung des Staats Griechenland, nämlich in dessen Gesetzgebung, eingreifen. Dies ist, wie dargelegt, generell nicht zulässig: Es steht deutschen Gerichten schlicht nicht zu, die Verfassungsmäßigkeit eines ausländischen Gesetzes – und zwar weder nach Maßgabe der Verfassung des betreffenden Staats noch gar nach den Maßstäben des deutschen Grundgesetzes – zu hinterfragen. Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass selbst ein deutsches (Bundes-)Gesetz ausschließlich durch das BVerfG für unwirksam erklärt werden könnte (Art. 100 I GG).

3. Auch der Gesichtspunkt des *ordre public* (Art. 6 EGBGB), nach dem einem ausländischen Gesetz unter engen Voraussetzungen die Anerkennung verweigert wer-

¹ IPRspr. 1962–1963 Nr. 171.

² IPRspr. 2006 Nr. 103 (LS).

³ IPRspr. 1978 Nr. 133.

⁴ Siehe unten Nr. 277.

den kann, hilft – entgegen der von den Kl. vertretenen Auffassung – nicht weiter. Schon der gedankliche Ansatz ist falsch: Es geht vorliegend ja nicht darum, dass ein deutsches Gericht in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit Auslandsberührung aufgrund der Regeln des IPR das ausländische materielle Recht im Inland anzuwenden hätte, wobei sich dann in der Tat u.U. die Frage stellen könnte, ob diese Rechtsanwendung im konkreten Fall zu einem untragbaren Widerspruch zu grundlegenden deutschen Rechts- und Wertvorstellungen führen würde. Vielmehr wurde durch das betreffende Gesetz und dessen Umsetzung in Griechenland selbst eine bestimmte Rechtslage geschaffen. Diese mag sich zwar im Ergebnis auch in Deutschland (und anderen Staaten) nachteilig für einzelne Anleger wie etwa die Kl. auswirken; als Faktum ist sie gleichwohl hinzunehmen. Anders ausgedrückt: Wenn infolge der Ausführung des Gesetzes 4050/2012 in Griechenland die in den Bonds verbrieften Forderungsrechte eingezogen, ausgebucht und damit vernichtet worden sind, so kann dies nicht unter Berufung auf den deutschen ordre public – also darauf, dass eine solche Enteignung nach unseren Maßstäben möglicherweise als grundgesetzwidrig angesehen werden könnte – gewissermaßen rückgängig gemacht werden.

4. Die Kl. können sich auch nicht darauf berufen, dass die Bekl. vorliegend nicht hoheitlich, sondern privatrechtlich (*acta iure gestionis*) tätig geworden sei.

a) Richtig daran ist nur, dass die urspr. Emission der streitgegenständlichen Anleihen, durch die sich der griechische Staat auf den Finanzmärkten mit dem nötigen Kapital zu seiner Finanzierung versorgte, unzweifelhaft fiskalischer Natur war (BVerfG, NJW 2007, 2605⁵, Rz. 35 [Argentinien]). Dies ist jedoch nicht das Problem: Vielmehr geht es um die Frage, welcher Natur die Einziehung der Anleihen war. Wenn die Kl. aus den streitgegenständlichen Anleihen noch einen primären Erfüllungsanspruch oder aber, weil die Bekl. diese im Rahmen des Schuldenschnitts eingezogen und für nichtig erklärt hat, einen vertraglichen oder deliktischen Schadensersatzanspruch geltend machen, so ist zunächst zu konstatieren, dass ihnen aufgrund des Gesetzes 4050/2012 alle diesbezüglichen Ansprüche entzogen worden sind. Diese Entziehung erfolgte zwar nicht schon im Wege der Legalenteignung, also durch das genannte Gesetz selbst, sondern erst – nachdem die erforderlichen Abstimmungsmehrheiten zustande gekommen waren – infolge von dessen Umsetzung durch Beschlüsse des Ministerrats und die daraufhin ergangenen Anweisungen an die griechische Zentralbank. Mit dem nach der Gläubigerabstimmung (Collective-action-Prozess) erfolgten (Zwangs-)Umtausch der Bonds hat aber die griechische Regierung nur das durchgeführt, was das Gesetz 4050/2012 vorsah; sie bewegte sich somit im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung. Nach Maßgabe der griechischen Gesetzeslage handelte sie deshalb in jedem Fall rechtmäßig (so auch LG Düsseldorf, Urt. vom 21.3.2013 – 11 O 397/12, juris). Selbst wenn jedoch die Exekutivorgane den Ermächtigungsrahmen überschritten hätten, wäre dies als Hoheitsakt durch ein deutsches Gericht nicht überprüfbar. Ein greifbarer Rechtsverstoß – etwa wegen Unvereinbarkeit des Gesetzes 4050/2012 mit der griechischen Verfassung – könnte deshalb allenfalls in dem Umstand gesehen werden, dass eben diese Gesetzeslage durch das Parlament, also durch hoheitliches Handeln, geschaffen worden war. Gerade dies aber entzieht sich der Kontrolle durch ein deutsches Gericht.

⁵ IPRspr. 2006 Nr. 106.

b) Dass die griechische Zentralbank selbst, wie sie in einem an den Staatsgerichtshof gerichteten Schriftsatz ... geäußert hat, der Meinung ist, bei dem Anleihentausch nicht hoheitlich, sondern fiskalisch gehandelt zu haben, kann an dieser Beurteilung nichts ändern: Wie vorstehend bereits dargelegt, obliegt die Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher Staatsaktivität nicht den handelnden Organen des betreffenden ausländischen Staats, sondern sie ist grundsätzlich nach dem nationalen Recht des angerufenen Gerichts, hier also nach deutschem Recht vorzunehmen (BGH, NJW 1979 aaO).

c) Die vorliegende Fallkonstellation ist, entgegen der Auffassung der Kl., auch nicht mit dem Fall der Argentinien-Anleihen vergleichbar:

Nach der ab 1999 verschärften Finanzkrise und der darauf folgenden Staatspleite hatte die Republik Argentinien durch ein Gesetz aus dem Jahre 2002 den ‚öffentlichen Notstand‘ erklärt und auf der Grundlage einer daraufhin erlassenen Verordnung die Bedienung der Auslandsschulden durch die Regierung vorläufig ausgesetzt, um in der so gewonnenen Zeit den Schuldendienst insgesamt neu ordnen zu können. Deutsche Anleger hatten daraufhin gegen die Republik Argentinien auf Erfüllung ihrer Ansprüche aus den auch auf dem deutschen Kapitalmarkt aufgelegten Staatsanleihen geklagt. Die hiermit befassten Zivilgerichte hatten sich an einer Sachentscheidung nicht durch Immunitätsgesichtspunkte gehindert gesehen (vgl. insbes. OLG Frankfurt, Beschl. vom 29.4.2008 – 8 U 201/07⁶, juris).

Der entscheidende Unterschied zum vorliegenden Fall lag indes darin, dass die Republik Argentinien bei der Emission der Anleihen ausdrücklich ‚unwiderruflich‘ auf die Staatenimmunität ‚in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen‘ verzichtet und sich dementsprechend auch, jedenfalls in den Erkenntnisverfahren, gar nicht auf ihre Immunität berufen hatte. Die Rückzahlungsklagen konnten deshalb ohne weiteres der fiskalischen, nichthoheitlichen Staatsaktivität zugeordnet werden; zumindest aber stand infolge des Verzichts der Gesichtspunkt etwaigen hoheitlichen Handelns einer Entscheidung durch deutsche Gerichte nicht entgegen. Demgegenüber haben die Kl. im vorliegenden Fall gerade nicht aufzeigen können, dass das griechische Gesetz 2198/1994 (FEK A 43/22.3.1994) auf dessen Grundlage die Emission der streitgegenständlichen Anleihen ursprünglich erfolgt war, einen ähnlichen Immunitätsverzicht beinhaltet hätte.

Gegenstand einer zu diesem Komplex ergangenen Entscheidung des BVerfG war denn auch nur, ob der Staat Argentinien berechtigt war, gegenüber Privatpersonen die Erfüllung privatrechtlicher Zahlungsansprüche unter Berufung auf einen wegen Zahlungsunfähigkeit erklärten Staatsnotstand zeitweise zu verweigern (s. BVerfG, NJW 2007, 2610⁷). Das BVerfG urteilte, dass jedenfalls keine allgemeine Regel des Völkerrechts feststellbar sei, aus der sich eine solche Berechtigung herleiten ließe. Die Frage, ob die Republik Argentinien sich wegen der Aussetzung des Schuldendienstes nicht vielleicht unter dem Gesichtspunkt hoheitlichen Handelns auf Immunität berufen konnte, spielte in diesem Zusammenhang – nach dem vorstehend erwähnten Verzicht konsequent – keine Rolle.

In einer zweiten Entscheidung befasste sich das BVerfG mit der Frage, auf welche Weise gegen den ausländischen Staat vollstreckt werden kann (BVerfG, NJW 2007, 2605 [aaO]): Konkret ging es darum, ob der in den Anleihebedingungen enthaltene

⁶ IPRspr. 2008 Nr. 107 (vom 6.6.2008).

⁷ IPRspr. 2007 Nr. 125.

pauschale Immunitätsverzicht Argentiniens sich auch darauf erstreckte, dass damit auch im Vollstreckungsverfahren die Immunität bzgl. hoheitlich genutzten Vermögens aufgehoben war, ob also das besonderem diplomatischem Schutz unterliegende Botschaftskonto gepfändet werden konnte – was das BVerfG verneinte. Auch aus dieser Entscheidung können die Kl. mithin nichts für ihre Rechtsposition herleiten.

Damit hat es im Ergebnis dabei zu verbleiben, dass die Klage mangels deutscher Gerichtsbarkeit unzulässig ist.“

3. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Allgemeine vertragliche Streitigkeiten

Siehe auch Nrn. 48, 52

Das Urteil des OLG Schleswig vom 1.11.2013 – 17 U 44/13 (IHR 2014, 226; SchlHA 2014, 239 Leitsatz in EWiR 2014, 503 mit Ann. Schubert) – wird zusammen mit dem Versäumnisurteil des BGH vom 21.1.2015 – VII ZR 352/13 (NZG 2015, 1118; WM 205, 692) – im Band IPRspr. 2015 abgedruckt.

Das Urteil des OLG Hamm vom 31.1.2013 – 18 U 48/12 (RdTW 2013, 366; TranspR 2013, 295) – wird zusammen mit dem Urteil des BGH vom 13.3.2014 – I ZR 36/13 (NJW-RR 2014, 1064; MDR 2014, 1096; NZV 2014, 453; TranspR 2014, 370) – im Band IPRspr. 2014 abgedruckt.

Das Urteil des OLG Köln vom 24.4.2013 – 16 U 106/12 (IHR 2015, 60) – wird zusammen mit dem Hinweisbeschluss des BGH vom vom 7.1.2014 – VIII ZR 137/13 (IHR 2014, 56) – im Band IPRspr. 2014 abgedruckt.

173. Eine Rechtswahlklausel in einem Portfolioverwaltungsvertrag berührt nicht die kollisionsrechtliche Anknüpfung deliktischer Ansprüche, die daraus resultieren, dass die Vermögensverwaltung ohne die erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen erfolgt ist. [LS der Redaktion]

- a) LG Köln, Urt. vom 19.1.2012 – 15 O 381/10: Unveröffentlicht.
- b) OLG Köln, Urt. vom 16.1.2013 – 16 U 29/12: Leitsatz in OLGR NRW 13/2013, Anm. 1.

Der Kl. erteilte der in A ansässigen Bekl. zu 1), einer AG schweizerischen Rechts mit Sitz in Zürich, deren Vorstand der Bekl. zu 2) ist, im Jahr 2008 den Auftrag, sein Portfolio bei der E, T (d.h. die dort verwahrten Anlagen) zu verwalten. Die Anbahnung des Vertrags erfolgte durch den Bekl. zu 3), der die Portfolioverwaltung auch wahrnahm. Weder die Bekl. zu 1) noch der Bekl. zu 2) oder der Bekl. zu 3) verfügen über eine Erlaubnis nach § 32 KWG. Der Kl. verlangt von den Bekl. Schadensersatz u.a. deshalb, weil die Bekl. ihn über die fehlende Zulassung und die Risiken der von ihnen vorgenommenen Geschäfte nicht hinreichend aufgeklärt hätten. Das LG hat der Klage überwiegend stattgegeben. Gegen das Urteil wenden sich beide Parteien mit ihren Berufungen.

Aus den Gründen:

- a) *LG Köln 19.1.2012 – 15 O 381/10:*

„Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

A. 1. Das LG Köln ist international zuständig. Die vom Amts wegen zu prüfende internationale Zuständigkeit für die gegen die Bekl. zu 1) und 2) gerichtete Klage ergibt sich aus Art. 18 Satz 1 des – im Verhältnis zur Schweiz bis zum